

Meinungsäußerung

In einem Parteiorgan wird über Beratungsstellen für Schwangerschaftsunterbrechungen berichtet. Eine der Beratungsstellen wird mit dem Hinweis auf ein Plakat im Wartezimmer charakterisiert, das zu Demonstration und Protest gegen staatliche Maßnahmen aufruft. Es zeuge von bedenklicher journalistischer Qualität, wenn nicht die Inhalte eines Interviews, sondern beliebige Fundstücke aus dem Wartezimmer einer staatlich anerkannten Beratungseinrichtung zur Beurteilung herangezogen werden, heißt es in der Beschwerde. (1987)

Der Deutsche Presserat wertet die Veröffentlichung als Meinungsäußerung der Autorin, deren Urheberschaft durch Abdruck des vollständigen Namens auch erkennbar ist. Da dem Leser durch Form und Inhalt der Veröffentlichung deren Qualität als Meinungsäußerung deutlich gemacht wird, sieht der Presserat in der Art der Kommentierung keinen Grund zur Beanstandung. Ein vorausgegangenes intensives Informationsgespräch begründe nicht den Anspruch auf ausführliche Berichterstattung. (B 48/87)

Aktenzeichen:B 48/87

Veröffentlicht am: 01.01.1987

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet